

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO im Gemeindegebiet Isen



Markt Isen
Münchner Straße 12
84424 Isen

Antragsteller (Firmenstempel)	Firmenbezeichnung	
	Anschrift	Telefon
	E-Mail	Fax
	Verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle	Handy-Nummer
Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verantwortliche für die Sicherung von Arbeitsstellen eine entsprechende Qualifizierung nachweisen kann. Der RSA-Schulungsnachweis ist beizulegen.		
Straßenbezeichnung	<input type="checkbox"/> Ortsstraße <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
Ort der Sperrung	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
Dauer der Sperrung	Von	bis
Grund der Sperrung		
Umfang der Sperrung	<input type="checkbox"/> für den Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> im Gehwegbereich <input type="checkbox"/> teilweise
Arbeiten am Fahrbahnrand	Fahrzeuge auf der Fahrbahn:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschilderung nach	<input type="checkbox"/> beiliegendem Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Regelplan Nr.:	
Umleitung		
Zusätzliche Informationen		
Unbedingt Lageplan + RSA-Schulungsnachweis beifügen!	Datum und Unterschrift des Antragstellers	

Bitte beachten Sie die H I N W E I S E auf der Rückseite!

Bankverbindungen:

Sparkasse Isen
IBAN DE65 7115 2680 0000 1322 33
BIC BYLADEM1WSB

VR-Bank Erding eG
IBAN DE49 7016 9605 0000 0148 50
BIC GENODEF1ISE



Öffnungszeiten:

Mo.–Fr.: 8–12 Uhr
Do. zus. 14–18 Uhr
www.isen.de

Hinweise für die verkehrsrechtliche Sicherung an Bau- und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum

Der Bauunternehmer oder sein Beauftragter sind verpflichtet, gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO stellt die Einrichtung einer nicht genehmigten Baustelle eine Ordnungswidrigkeit dar und wird entsprechend mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet.

Die Einhaltung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) an Straßen wird zugesichert.

Der Antrag ist rechtzeitig und vollständig ausgefüllt- mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten – einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten erhebt der Markt Isen eine zusätzliche Gebühr von mindestens 20 €.

Dieses sieht vor, dass eine Anordnung innerhalb von drei Arbeitstagen für eine Störungsbeseitigung erteilt wird (RSA 95, Abschnitt A-1.3).

Besteht ein geeigneter Regelplan, so ist dieser auf dem Antrag vorzuschlagen, ansonsten ist dem Antrag ein Verkehrszeichenplan beizufügen.

Der Antragsteller hat nach § 5b Abs. 2 StVG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Auf die Zuständigkeit der verschiedenen Straßenverkehrsbehörden ist zu achten. Der Markt Isen ist als örtlicher Straßenbaulastträger für ihre Gemeindestraßen, das Landratsamt Erding für die Kreis- und Staatsstraßen zuständig.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Bauamt des Markts Isen, Münchner Straße 12, 84424 Isen.

Frau Fenk

Telefon: 08083/5301-13

Herr Baumgartner

Telefon: 08083/ 5301-16